

Consigne gemeinnützige Mittheilungen

Quaderberg 1, Quastl. 1.
Nabenst., gr. u. H. 8, Naboisen 3, Naderwiese 8, Verlängerte Naderwiese 11,
gr. Rainst. 9, H. Rainst. 9, Rainville Terrasse 1, Rainweg 9, Rath-
hausmarkt 3, Reichst. 4, Bei der Reichbahn 8, Reventlow-Platz 2,
Reventlowst. 10, Rodenhof 5, Röperst. 1, Bei der Rolandsmühle 8,
Rolandst. 5, Roonst. 8, Roonen's Weg 10, gr. und H. Roonenst. 4,
Roonenwiese 4, Rotengang 1, Rothst. 8.
Sandberg 1, Sandwiese 10, Scharzenst. 2, Scharnhorstst. 10, Schauenburger-
straße 6, Scheel-Wiesent. 8, Schillerst. 5, Schladterbuden 3, Schleswiger-
straße 11, Schloßgang 1, Schmidt's Passage 5, gr. Schmiedst. 3,
H. Schmiedst. 3, Schmid's Passage 4, Schuberst. 10, Schützenst. 8,
Schulnecht's Wohnungen 4, Schulberg 1, Schulst. 9, Schulterblatt 115
bis 149, 7. Bezirk, Schulterblatt 1-113, 2-36: 2. Bezirk, Schumacherst. 6,
Schumannst. 10, Schwarzenkamp 10, Sedanst. 7, Seefermannst. 1,
Siemannst. 10, van der Smitten's Allee 1, Sommerbudenst. 7, Sonber-
burgplatz 11, Sonderburgst. 11, Sonninst. 5, Am Sood 8, Sophienst. 1,
Statthalter-Platz 10, Steinst. 6, Steintreppe 1, Stephans-Platz 5,
Sternst. 8, Stiffst. 2, Stormst. 9, Straußst. 10, Stuhlmann's Platz 6,
Stuhlmannst. 6.
Lannst. v. d. 8, Laubentst. 8, Am Leich 10, Leichst. 5, Thedorst. 10,
Töpfer's Gang 3, Treßdow-Allee 8, Treßdow-Platz 8, Turnst. 5.
Nimert. 10, Ungerst. 6.
Bereins-Passage 7, Victoriastr. 9, Viechhoffst. 9, Wäckerst. 8, Vossenst. 1.
Wagnerst. 10, Weidmannst. 11, Walberkeest. 10, Waterlooohain 7, Waterloo-
straße 7, Weidenst. 6, Wernicke's Passage 6, gr. u. H. Westert. 5, Wieland-
straße 7, gr. Wilhelmienst. 3, Wilhelmst. 9, Winckler's Platz 2,
Winterst. 5, Wolters Allee 2, Wrangelst. 10.
Zeilst. 9, Zielentst. 10.
Landbezirk: Langensfelde, Stellingen, Eidelstedt, Niendorf, Lohstedt 11. Bezirk.

Wesentliche Bestimmungen über Kündigungen.

Kündigung von Dienstverhältnissen. Das Dienstverhältnis endigt
mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des
Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem
Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Theil das Dienstverhältnis
nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an
jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach
Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalender-
woche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.
Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für
den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten
des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahre oder längeren
Zeitalabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines
Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von
sechs Wochen zulässig.

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten
höherer Art Angehörigen, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältnis
vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der
Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschaftsleiterinnen, kann nur für den
Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer
Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Ver-
gütung nach kürzeren Zeitalabschnitten als Vierteljahre bemessen ist.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitalabschnitten bemessen, so kann das
Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit

des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden
Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Kündigung von Mietverhältnissen. Bei Grundstücken ist die
Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie
hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der
Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß
eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats
zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung
nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am
ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die
Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an
welchem das Mietverhältnis endigen soll. Ist der Mietzins für ein
Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die
Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Räumungsfrist für gemietete Räume. (Polizeiverordnung vom
8. December 1901). Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder
längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch
für das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr
Mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.

Bestimmungen über Forderungen.

Der Forder kann von dem Empfangsberechtigten einen Forderlohn
verlangen. Der Forderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu
dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrertheil eins vom
Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für ten
Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Forderlohn nach billigem
Ermessen zu bestimmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Forder
die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der
Polizeibehörde erwirbt der Forder das Eigentum an der Sache, es sei
denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Forder bekannt geworden
ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe
des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache. Ist die Sache
nicht mehr als drei Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem
Funde. Der Forder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf
Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde
reht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die
Polizeibehörde werden die Rechte des Forders nicht berührt. Läßt die
Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der
Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit
Zustimmung des Forders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

Verzichtet der Forder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum
Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht kein Recht auf die Gemeinde
des Fundorts über. Hat der Forder nach der Ablieferung der Sache oder
des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund obiger Ver-
schriften das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts
über, wenn nicht der Forder vor dem Ablauf einer ihm von der Polzei-
behörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigen-
thümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Ent-
deckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem
Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher
der Schatz verborgen war.

Nachtrag: Verspätete Adressen für 1905.

Absto, J., Lohnbdiener, dessen Ehefrau Stellens-
vermittlung, Hpr. 1863, gr. Freiheit 79, II.
Aderbold, M. Wm. Schiffschmieds Lehrling 88, III.
Albrecht, Heinr., Arbeiter, gr. Banquoengst. 12, P.
Alexander, Gust., Verkaufsfreiwander, Sültenst. 45, I.
Anderson, C. Wm., Arbeiterin, gr. Bergst. 222, K.
Anneck, C., Ungerst. 59, II.
Arndt, C. Wm., Wäscherei, Lugest. 14, II.
Aschheim, Sam., Kaufherr, Sedanst. 40, Post. 8, P.
Bachst. 3, Müller, Camradt. 18, Hst. 1.
Bade, Louis, Cigarrenarbeiter, Kircheng. 4, III.
— M. Wm., Arbeiterin, H. Johannisst. 11, II.
Bahr, Heinr., Arbeiter, gr. Robentst. 7, D.
Bähler, Rud., Pader, Scheel-Wiesent. 1, II.
Bahr, Ernst, Zahntechniker, Reventlowst. 12
Baier, C. Wm., Arbeiterin, Höbenest. 48, H. 5, I.
Bahl, A. Ghefr., Arbeiterin, Kircheng. 26, I.
Bauer, Joh., Schuhmacher, Friedrichst. 46, I.
— Robert, Schlosser, in Firma J. C. G. Hagemann,
gr. Bergst. 162, I.
Baumgarten, W., Müllentilg, Sinsbüttelest. 63, I.
Bausch, W., Wäscherei, Sommerbudenst. 35, K.

Bed. Johs., Arbeiter, Adolphst. 144, H. 1, P.
Beder, Ernst, Polizeibeamter, Schumacherst. 55, II.
— M. Wm., privat., Sinsbüttelest. 93, I.
— Max, Kellner, Adolphst. 78, K.
Bede mann, Chr., Arbeiter, gr. Schmiedst. 26, P.
Behndt, G., Arbeiter, Gutsst. 77, I.
Behrend, Wilh., Arbeiter, Dafenst. 73
Behrens, M. Wm., Blumenbnderei, Alerst. 19, I.
Behring, Joh., Tischlergehilfe, Lagerst. 12, II.
Benedt, M., Händler, gr. Wilhelmienst. 50, II.
— Arbeiter, Gutsst. 109, III.
Bergemann, V. Ghefr., Schneiderin, Ungerst. 12, III.
Berggren, Axel, Cigarrenarb., Sogmüllentst. 120, III.
v. Berings, Axel, Ingenieur, Kessingst. 20, II.
Bern, V. Ghefr., Milchhandlung, gr. Bergst. 149, K.
Biederhorn, Carl, Zugschneider, Schleswigerst. 5, III.
Bielefeld, C. Wm., privat., Langest. 29, I.
Bielefeld, G., Arbeiter, Ungerst. 16, H. 2, K.
Bilgoff, Carl, Tischlergehilfe, Kircheng. 8, I.
Bismedel, L., Feizer, gr. Gärtnerst. 69, I.
Blud, C. G., gr. Johannisst. 73, Post. 2, I.
Bod, Friedr., Reihender, Breitest. 158, II.

Böhm, Herm., Brauer, Sültenst. 43, P.
Böhme, D., Koch, Waterlooohain 4, II.
Böhmer, Max, Agent, Contabst. 51, I.
Böjens, G. Ghefr., Arbeiterin, Bürgerst. 30, D.
Boitin, G., Schuhmachergehilfe, Alerst. 15, K.
Bonn, Joh., Frau, gr. Frlgerst. 25, II.
Böse, Lumpenhandlung, Bachst. 50
Boeiser, Ad., Arbeiter, Mühlendam 7, P.
Bölicher, Aug., Arbeiter, Blumenst. 17a, Terr. 3, II
Böhrens, Hans, Arbeiter, H. Mühlentst. 17
Brantel, J., Schlossergehilfe, Blumenst. 15/ II.
Brandt, Joh., Hausdiener, Hamburgerst. 19, H. P.
Brauer, G., Marinemeister, Viechhoffst. 13
Breitrad, J., Malergehilfe, Pinned. Chauße 21, P
Bremer, Wilh., Kellner, Adolphst. 78, K.
Brühns, Otto, Eisenreder, Vorjst. 6, III.
Brühns, Chr., Eisenbahnsecretair, ab 1. April 1905;
Gottorfst. 36
Bülow, R., gr. Carlst. 95, II.
Burgmann, G., Stadtbaurath, ab 1. April: Flott-
beker Chauße 60
Burlage, Fr., Feltmanaren, Schulterblatt 65

Barmer
— Joh
Bauer,
Christen
Glaser,
Goldberg
Gordt,
Gornel
Gors,
Grosch
Darel
Damm
Dagler,
Dehn,
Delfand
Denkm
Diefel
v. Dem
E
Lieden
Dierks
Döbler
Donnel
E
Dorle,
Dornie
Dour,
Drechs
Duffsch
E
Düde,
Dührlo
Dunder
Ebeling
Eberlin
E
Eggerst
Ehlers,
Eidenn
Eidner
Eiffelen
10
Efferst,
Elias,
Eler,
Enderes
Englin
— Ro
Evers,
Faisa,
Falk,
Falken
Feige,
Feldim
Femerl
Finner
Leopo!
ab
Fleisch
Flurer,
Fode,
Follst,
Frand,
— Ee
Franz
Freime
Frenck,
Freyer,
Friedri
Frisch,
Führer
H
Fulma
Geele,
Gehlen
Lu
Gedre,
Gemp
Gentke
Geuer,
Gierde

PLASTIC COVERED DOCUMENT